

5 06

BUNDESGERICHTSHOF

IX. ZB 103/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry A. [REDACTED],

523 N. [REDACTED] E. [REDACTED], C. [REDACTED], New Jersey 08034 (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-Strade 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Hankel, Dr. Lang und Görtner

am 6. Oktober 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 25. November 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger verlangt im Abhilfe- oder Änderungsverfahren
statt der 1969 festgesetzten Mindestrente, mit der er sich
einverstanden erklärt hatte, die errechnete mittlere Hundert-
satzrente im einfachen Dienst bei 30 v. H. verfolgungsbeding-
ter Erwerbsminderung. Die Behörde und die Vorinstanzen haben
abgelehnt. Der Berufungsrichter vermisst den Vortrag des Klä-
gers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
seit 1. September 1965, die den Hundertsatz bestimmen (§ 31
Abs. 4, §§ 15, 15 a der 2. DV-BGG), so daß weder die Rente
festgesetzt noch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse
festgestellt werden könne.

Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund (§ 219 Abs. 2
BGG) für die Zulassung der Revision. Es versteht sich von
selbst, daß ohne Darlegung der persönlichen und wirtschaftli-
chen Verhältnisse die Festsetzung einer Hundertsatzrente im
Abhilfe- oder Änderungsverfahren nicht möglich ist. Die ver-

- 3 -

fahrensrechtliche Frage, ob der Berufungsrichter den durch einen Rechtsanwalt vertretenen Kläger zu entsprechendem Vortrag hätte auffordern müssen, obwohl das beklagte Land in der Berufungserwiderung das bisherige Versäumnis ausdrücklich beanstandet hatte, ist zu verneinen.

Fuchs .

Henkel .

